



Protokollauszug vom

01.11.2023

Stadtkanzlei:

Vernehmlassung zuhanden Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich betr. Interkantonale Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (Neuerlass) sowie Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (Totalrevision)

IDG-Status: öffentlich

SR.23.697-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Stadtkanzlei, Rechtskonsulent.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 18. September 2023 lud die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich u.a. die politischen Gemeinden des Kantons Zürich zur Stellungnahme ein betreffend den Neuerlass einer Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin sowie die Totalrevision des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht.

2. Vernehmlassung

Im Bereich der beruflichen Vorsorge verzichten Arbeitgeber seit Jahren vermehrt auf den Betrieb einer eigenen Pensionskasse und schliessen sich Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen an. Somit gibt es immer mehr sehr grosse und unter Umständen hoch komplexe Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Zudem stellen die demographischen Veränderungen und schwierigen Anlagemärkte eine Herausforderung für die Vorsorgeeinrichtungen wie auch die Aufsichtsbehörden dar. Als Lösung auf diese erhöhten Anforderungen soll im Bereich der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge die von der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OSTA) ausgeübte Aufsicht in den Kantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Tessin und Thurgau mit der von der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) ausgeübten Aufsicht im Kanton Zürich zusammengelegt werden. Dazu soll mit einer interkantonalen Vereinbarung eine neue, gemeinsame öffentlich-rechtliche Anstalt gegründet werden. In dieser Vereinbarung sind insbesondere auch die Regelungen zur Organisation der Anstalt und deren Finanzen sowie zur Erledigung allfälliger Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen und zur Kündigung und Auflösung der Vereinbarung enthalten.

Von den Strukturen und Kompetenzen der neuen Anstalt sollen die Vereinbarungskantone auch im Bereich der Aufsicht über die klassischen Stiftungen profitieren können. Dazu wird mit der interkantonalen Vereinbarung die im bisherigen Rahmen ausgeübte Aufsicht in den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Tessin (durch die OSTA) und im Kanton Zürich (durch die BVS) auf die neue Anstalt übertragen.

Die Regelungen in der neuen interkantonalen Vereinbarung, insbesondere diejenigen über die Auflösung der BVS mit Übergang der Aktiven und Passiven sowie sämtlicher Verträge und Aufgaben auf die neue Anstalt, führen dazu, dass die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) im Rahmen einer Totalrevision angepasst werden müs-

sen. Dabei bleiben die seit dem 1. Juli 2022 bestehenden Regelungen zur Aufsicht über die klassischen Stiftungen bestehen. Neu werden insbesondere die für die in der interkantonalen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkung des Kantons Zürich notwendigen Entscheidungsbefugnisse auf den Regierungsrat und den Kantonsrat verteilt und der Informationsfluss über die Tätigkeit der neuen Anstalt geregelt.

Die Argumentation für den Zusammenschluss des Kantons Zürich mit anderen Kantonen im Bereich der Stiftungsaufsicht überzeugt den Stadtrat. Seiner Ansicht nach sind die Regelungen in den Vorentwürfen für die neue interkantonale Vereinbarung und die Totalrevision des BVSG sinnvoll und zweckmässig. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen erweisen sich als nicht notwendig. Dies ist im Rahmen der Vernehmlassungsantwort an den Kanton festzuhalten.

Infolgedessen ist der Brief an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich gemäss Anhang zu genehmigen.

3. Kommunikation

Weder eine externe noch eine interne Kommunikation erweist sich als notwendig.

4. Veröffentlichung

Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf der Homepage des Kantons öffentlich zugänglich.

Anhang

Brief an die Direktion des Innern und der Justiz des Kantons Zürich

Beilagen:

1. Vorentwurf mit erläuterndem Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (Neuerlass)
2. Vorentwurf mit erläuterndem Bericht zum Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (Totalrevision)

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Per Mail an
Marius.tongendorff@ji.zh.ch

Direktion der Justiz und des Innern
des Kantons Zürich
Generalsekretariat
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich

1. November 2023 SR.23.697-2

Vernehmlassung betr. Interkantonale Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (Neuerlass) sowie Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (Totalrevision)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen den Inhalt der Vorlagen. Spezifische Bemerkungen zu den Vernehmlassungsunterlagen haben wir keine.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber